



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)601**

22. April 2024

Stellungnahme

Prof. Dr. Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergie recht

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des
Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**
BT-Drucksache 20/8657

sowie

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**
A-Drs. 20(25)593

Siehe Anlage

Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags- Ausschusses für Klimaschutz und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BT-Drs. 20/8657)

sowie dem

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(25)593)

22.04.2024

erstellt von
Prof. Dr. Thorsten Müller

Zitervorschlag:

Müller, Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BT-Drs. 20/8657) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(25)593) am 22. April 2024 22.04.2024

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Stiftung Umweltenergierecht
erhält eine institutionelle Förde-
rung des Bundes

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 79 40 77-0

Telefax
+49 931 79 40 77-29

E-Mail
müller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller
und Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm
Prof. Dr. Franz Reimer
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Markus Ludwigs
Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Inhaltsverzeichnis

A. Zu Artikel 1 Nr. 12: Einfügung von §§ 11a und 11b (neu)	1
B. Zu Artikel 1 Nr. 13: Ermöglichung eines Wechsel- und Mischbetriebs von Speichern	2
C. Zu Artikel 1 Nr. 21 lit. b): Beschränkung der Anlagenzusammenfassung bei Bürger-energiegesellschaften	3
D. Zu Artikel 2 Nr. 3: Ergänzung des Katalogs um die öffentliche Gesundheit in § 11c EnWG	4
E. Zu Artikel 12 Nr. 1: Ergänzung und Verlängerung der Regelungen der sog. EU-Notfall-Verordnung	5
F. Zu Artikel 12 Nr. 2: Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungs-gebieten für die Windenergie an Land	6

Auf meine Stellungnahme (Ausschussdrucksache 20(25)520) zur Anhörung am 15.11.2023 möchte ich verweisen.

Zusätzlich möchte ich in der Kürze der verfügbaren Zeit auf folgende Aspekte hinweisen:

Vorab: Beseitigung eines Folgefehlers in § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG

In § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 müsste konsequenterweise die unter Nr. 17 zu § 22 Abs. 3 S. 2 EEG 2023 vorgeschlagene Änderung nachvollzogen werden und auch dort der Schwellenwert von derzeit noch unverändert „1 Megawatt“ auf „750 Kilowatt“ geändert werden.

A. Zu Artikel 1 Nr. 12: Einfügung von §§ 11a und 11b (neu)

Es ist zunächst positiv hervorzuheben, dass die Anregungen aus der Anhörung vom 15. November weitgehend aufgegriffen worden sind und damit die Divergenzen zwischen § 48a EnWG und § 11b EEG 2023 verringert worden sind. Dies trägt zur Konsistenz der Rechtsordnung bei und verringert Aufwand bei den Normadressaten.

Dagegen ist die Verengung des Anwendungsbereiches der §§ 11a und 11b EEG 2023 auf allein öffentliche Grundstücke zu kritisieren. Damit wird das Potenzial der Regelungen im Hinblick auf die Beschleunigung und Vereinfachung des Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Senkung der damit einhergehenden Kosten nicht ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Duldung des Überfahrens und Überschwenkens bleibt die Regelung damit auch hinter § 48a EnWG zurück, ohne dass dafür zwingende Differenzierungskriterien erkennbar wären. Dort findet sich keine entsprechende Einschränkung.

Eine Regelung auch für private Grundstücke ist im Hinblick auf die Grundrechte der betroffenen Grundstückseigentümer verhältnismäßig möglich und sollte noch ergänzt werden. Den in der Anhörung im November 2023 vorgetragene Bedenken ließe sich umfassend Rechnung tragen.

Es wird daher empfohlen, die Regelungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch auf Grundstücke Privater zu erstrecken. Soweit dabei Änderungen vorgenommen werden, sollten diese auch in § 48a EnWG übernommen werden.

B. Zu Artikel 1 Nr. 13: Ermöglichung eines Wechsel- und Mischbetriebs von Speichern

Die vorgeschlagenen Neuregelungen würden zukünftig vier verschiedene Betriebsmodi von Speichern – drei Konstellationen des Wechselbetriebs und eine Konstellation des tatsächlichen Mischbetriebs – ermöglichen. Sie wird aber erst zeitverzögert wirken können, weil eine Festlegung nach § 85d EEG 2023 erforderlich ist. Dabei muss – soweit ersichtlich – erstmalig im deutschen Recht bei der Festlegung rechtlicher Regelungen das Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hergestellt werden. Ob dies eine hohe Hürde ist, muss sich noch erweisen.

Zukünftig gibt es damit vier Fallgruppen eines Wechsel- oder Mischbetriebs für Speicher:

- ▶ Der bereits heute mögliche kalenderjährlicher Wechsel zwischen Grünstromspeicherung (vergütungsfähig) und Graustromspeicherung (nicht vergütungsfähig)
- ▶ Zukünftig ein monatlicher Wechsel zwischen Grünstromspeicherung (vergütungsfähig) und Graustromspeicherung (nicht vergütungsfähig) mit pauschalen Vorgaben/Grenzen. Dieser würde durch Abs. 3a S. 1-3 ermöglicht und setzt im Grunde nur eine „Graustromsperre“ und die Festlegung nach § 85d voraus (§ 100 Abs. 34 EEG-2023-E).
- ▶ Zukünftig ein jederzeitiger Wechsel zwischen Grünstromspeicherung (vergütungsfähig) und Graustromspeicherung (nicht vergütungsfähig). Dieser würde durch Abs. 3a S. 4 ermöglicht und setzt eine technische Lösung für den Entleerungsnachweis sowie die Festlegung nach § 85d voraus (§ 100 Abs. 34 EEG-2023-E).
- ▶ Zukünftig die erstmalige und volle Ermöglichung einer Mischspeicherung als Zielmodell. Dieses würde durch Abs. 3b ermöglicht, ist aber technisch am anspruchsvollsten, um korrekt die förderfähige Strommenge zu bestimmen und setzt ebenfalls die Festlegung nach § 85d voraus (§ 100 Abs. 34 EEG-2023-E).

Die vorgeschlagenen Neuregelungen gelten nur für Speicher, die mit Anlagen verbunden sind, die nicht die Einspeisevergütung nutzen. Das heute größte Speichersegment der PV-Heimspeicher wäre damit von den Änderungen ausgeschlossen, auch dann, wenn eine technische Abgrenzung von Strommengen gewährleistet werden kann. Dies könnte auch für die Nutzung von Batterien aus Elektroautos als Zwischenspeicher kleiner PV-Anlagen unüberwindbare Hürden schaffen.

Die vorgeschlagenen Regelungen versuchen präzise und kleinteilig eine stets 100-prozentige Abgrenzung zu ermöglichen. Der Gesetzgeber würde sich damit gegen einfachere, pauschalisierende Lösungen entscheiden. Mit § 11 Abs. 2 EEG 2023 nutzt er solche aber bereits, so dass zu hinterfragen ist, ob Aufwand und Nutzen der vorgeschlagenen Regelung in einem sachgerechten Verhältnis zueinander stehen.

C. Zu Artikel 1 Nr. 21 lit. b): Beschränkung der Anlagenzusammenfassung bei Bürgerenergiegesellschaften

In § 24 Abs. 2 soll ein neuer Satz angefügt werden:

„Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind.“

Diese Klarstellung ist grundsätzlich sachgerecht, da es bei der Bestimmung der Schwellenwerte um einen spezifischen Regelungszusammenhang geht, der nicht direkt mit den sonstigen Fallkonstellationen der Anlagenzusammenfassung zu vergleichen ist. Die Regelung ist aber insoweit nicht konsequent, dass auch weiterhin verschiedene Bürgerenergiegesellschaften zusammengefasst werden können, da es nicht auf die jeweilige Bürgerenergiegesellschaft ankommt. Ob darin tatsächlich ein Problem liegt, kann in der Kürze der Zeit nicht bewertet werden. Es sollte daher beobachtet werden, ob hier in der Praxis Schwierigkeiten auftreten und eine entsprechende Anpassung erfolgen sollte.

D. Zu Artikel 2 Nr. 3: Ergänzung des Katalogs um die öffentliche Gesundheit in § 11c EnWG

Die Ergänzung in § 11c EnWG ist wie an anderer Stelle unionsrechtlich geboten und sinnvoll. Allerdings reicht die vorgeschlagene Änderung möglicherweise nicht aus, um die unionsrechtliche Vorgaben umfassend umzusetzen. Der Wortlaut des Art. 16f der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist zwar unklar, ob auch der Netzanschluss des Speichers zwingend mitumfasst sein muss. Es ist aber anzuraten diese Unsicherheit zu vermeiden und die Regelung des § 11c EnWG auf den Speicher und dessen Netzanschluss zu erstrecken.

Wenn § 11c EnWG ohnehin geändert wird, wäre es angezeigt eine bestehende Rechtsunsicherheit aufzulösen. Die Regelung erfasst „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“. Daraus wird in der Literatur im (aus meiner Sicht fehlerhaften) Umkehrschluss zu § 11 a und b und dem dort verwendeten Begriffs „Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,“ geschlossen, dass der Anwendungsbereich des § 11c EnWG enger als die Legaldefinition der Energiespeicheranlage in § 3 Nr. 15d EnWG ist. Daher sollen nach dieser Auffassung Elektrolyseure nicht erfasst sein. Um diese – inhaltlich fragwürdige und dogmatisch nicht zutreffende – Unterscheidung auszuschließen, sollte in § 11c auch der bisher verwendete Begriff „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ durch den umfassenden Begriff „Energiespeicheranlage“ (ohne den in §§ 11a und b verwendeten Zusatz) ersetzt werden.

Schließlich ist anzuraten, die verschiedenen Regelungen zur Festschreibung eines überragenden öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit gesetzesübergreifend einheitlich zu gestalten. Dazu sollten in § 11c und an anderen Stellen der in § 2 S. 2 EEG 2023 enthaltene Abwägungsvorrang ergänzt werden.

E. Zu Artikel 12 Nr. 1: Ergänzung und Verlängerung der Regelungen der sog. EU-Notfall-Verordnung

Mit den unter lit. a) und b) bb) vorgeschlagenen Ergänzungen schließt der Gesetzgeber zwei Lücken. Die bisherigen Regelungen zum Anwendungsbereich schöpften nicht die Spielräume der sog. EU-Notfall-Verordnung aus. Mit lit. b) aa) wird die durch die Verlängerung einzelner Bestandteile der EU-Notfall-Verordnung eröffnete Möglichkeit umgesetzt, den zeitlichen Anwendungsbereich von § 6 WindBG entsprechend zu verlängern. Beide Regelungen sind im Blick auf die Beschleunigungswirkungen positiv zu bewerten und daher zu begrüßen.

F. Zu Artikel 12 Nr. 2: Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Mit der vorgeschlagenen Änderung beabsichtigt der Gesetzgeber von Art. 15c Abs. 4 der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie Gebrauch zu machen. Danach besteht die Möglichkeit, bis zum 21. Mai 2024

„Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie (zu) erklären“.

Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass ein nahtloser Übergang zwischen dem derzeitigen befristeten Zustand der durch die sog. EU-Notfall-Verordnung eröffneten und in § 6 WindBG genutzten Beschleunigungsmöglichkeiten einerseits und den durch die geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie dauerhaft vorgesehenen Beschleunigungsgebiete andererseits sichergestellt wird. Dies ist in Deutschland angesichts des durch das WindBG geschaffenen langen Zeitraums bis zur Neuausweisung von Windenergiegebieten und besonders in den Ländern oder Regionen, in denen wegen Erreichung dieser Vorgaben keine neuen Ausweisungen erfolgen müssen, wichtig.

Zu beachten ist, dass diese Möglichkeit nur besteht, wenn Deutschland davon vor Ablauf der Frist wirksam Gebrauch gemacht hat. Diese Ausschlussfrist ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zwingend zu beachten. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wäre § 6a WindBG unionsrechtswidrig.

Kontakt

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

T: +49 931 79 40 77-0

F: +49 931 79 40 77-29

**info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Verweis